



WIEBKE NÖRING
STEUERBERATERIN

Seelhorststr. 61
30175 Hannover
Fon 0511-1322910
www.steuernhannover.de

Merkblatt

Die neuen Kontrollen bei Kapitalanlagen

Inhalt

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1 Allgemeines | 4 Weitere Maßnahmen |
| 2 Zugriff auf die Daten der Banken | 4.1 Freistellungsauftrag |
| 2.1 Neue gesetzliche Möglichkeiten | 4.2 Identifikationsnummer |
| 2.2 Änderungen durch die Abgeltungsteuer | 4.3 Erbschaftsteuer |
| 3 EU-Zinsrichtlinie | 4.4 Lebensversicherungen |
| | 4.5 Zollkontrollen |
| | 4.6 Kampf gegen Steueroasen |
| | 4.7 Verschenkte Wertpapiere |

1 Allgemeines

Finanzämter verschaffen sich schon seit Jahren zunehmend Informationsquellen über die erzielten Kapitalerträge von Anlegern. Dies erreichte 2005 vorläufig einen neuen Höhepunkt: Die privaten Konten und Depots der Anleger sind seitdem diesseits und jenseits der Grenzen noch transparenter geworden. Dies resultiert vor allem aus folgenden Maßnahmen:

- Zugriff der Finanzverwaltung auf elektronische **Bankdaten**,
- Einführung der EU-Zinsrichtlinie,
- neue Kontrollen im Rahmen der **Abgeltungsteuer**,
- verbesserte Recherchen durch die **Öffnungstendenzen** von **Steuroasen** weltweit,
- Auswirkungen des neuen Steuerhinterziehungs-**kämpfungsgesetzes**.

Nicht nur bislang steuerunehrliche Sparer haben die neuen Kontrollen zu beachten. **Auch redliche Anleger** sind betroffen: Sie müssen das Finanzamt verstärkt davon überzeugen, dass die ihm vorliegenden Informationsdaten zu den Werten ihrer Steuererklärung passen. Aufgrund der jüngsten Vorfälle in Liechtenstein und der Schweiz müssen sich Anleger darauf einstellen, dass die Finanzverwaltung eine härtere Gangart einschlägt und bei Steuersündern keine Milde mehr walten lässt.

2 Zugriff auf die Daten der Banken

2.1 Neue gesetzliche Möglichkeiten

Die Banken halten bereits seit Juli 2002 EDV-Listen über bei ihnen geführte Konten und Depots vor. Dieser **Datenpool** wurde aufgrund der Anschläge vom 11.09.2001 geschaffen, um Terroristengelder zu enttarnen. Auf diese Daten darf seit April 2005 auch die **Finanzverwaltung online zugreifen, ohne dass Kreditinstitute oder Kunden etwas davon merken**. Steuerzahler werden lediglich im Nachhinein von der Finanzbehörde über einen erfolgten Kontenzugriff informiert.

Hinweis

Der heimliche Datenabruf macht es unmöglich, noch eine strafbefreiende Selbstanzeige zu erstatten. Dies war zuvor meist ein Ausweg, wenn etwa eine Bankrazzia beim heimischen Institut durchgeführt wurde.

Mit der EDV-Abfrage besteht nunmehr die Möglichkeit, zentral in Erfahrung zu bringen, wo ein bestimmter Steuerpflichtiger im Inland seine Konten und Depots führt. Einzelne Kontenbewegungen oder Kapitalerträge sind im Datenpool zwar nicht gespeichert, wohl aber Inhaber, Geburtsdatum, Kontonummer sowie Eröffnungs- und Auflösungsstag. Diese Daten bringen mittels einer

Rasterabfrage über alle Banken hinweg umfassendes Informationsmaterial.

Hinweis

Es wird auch bekannt, wann ein Konto aufgelöst oder neu eröffnet wurde. Motive hierfür könnten etwa das Räumen der Gelder sein, um sie im Ausland neu anzulegen, oder dass ein Auslandskonto aufgelöst wurde und das Guthaben wieder in heimische Gefilde transferiert worden ist.

Auch für nichtsteuerliche Zwecke kann die Abfragemöglichkeit genutzt werden. So dürfen auch sämtliche **Sozialbehörden** auf den Datenpool zugreifen, die zwecks Ermittlung der Leistungsfähigkeit eines Bürgers an einen Begriff des Einkommensteuergesetzes anknüpfen müssen. Dies nutzen sie z.B., um Vermögen für das Arbeitslosengeld II oder Zinseinnahmen bei Studenten für die BAföG-Förderung aufzuspüren.

Die **Bearbeitung der Steuererklärung** dürfte in der Praxis für Veranlagungszeiträume vor 2009 wie folgt ablaufen: Der Sachbearbeiter fordert von Ihnen Bankbelege als Unterlagen für die Akten an. Unabhängig davon, ob Sie die Nachweise vorlegen oder nicht, kann er eine Kontenabfrage starten. Durch den Zugriff auf den Datenpool erhält er den Überblick über Ihre Bankverbindungen. Damit ist **überprüfbar, ob Sie auch wirklich die Unterlagen zu sämtlichen Konten und Depots eingereicht haben**. Wenn nicht, fordert der Beamte diese konkret bei Ihnen an.

Sind Sie **nicht auskunftsbereit**, kann sich das Finanzamt direkt an die Banken wenden. Welche Institute hierbei in Frage kommen, steht durch die Kontenabfrage fest. Dieser Ermittlungsweg darf im Rechtsstaat nur beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen für Ermittlungsmaßnahmen vorliegen, also ein ausreichender Anlass für konkrete Nachfragen gegeben ist. Diese Voraussetzung dürfte durch die konkrete Ermittlung der Kapitaleinkünfte gegeben sein.

Hinweis

Neben den Finanzämtern nutzt auch die BaFin den Kontenabruf, etwa beim Verdacht auf Geldwäsche. Sie ist auch Anlaufstelle für die Verfolgung von Straftaten durch die Bußgeld- und Strafsachenstellen sowie die Steuerfahndungsstellen der Finanzämter.

2.2 Änderung durch die Abgeltungssteuer

Der Kontenabruf hatte sich an Neujahr 2009 geändert, da es zu einer steuerlichen Systemumstellung bei der Geldanlage gekommen war. Zwar behalten inländische Banken die Abgeltungssteuer nunmehr sofort ein und Erträge und Kursgewinne müssen im Regelfall nicht mehr in der Steuererklärung deklariert werden. Doch der Fiskus interessiert sich weiterhin für Konten und Depots,

so dass der Kontenabruf eher verstärkt weiterläuft. Dabei sind sechs Anlässe hervorzuheben:

- **Anleger mit einer Progression unter 25 %** geben ihre Kapitaleinnahmen weiter dem Finanzamt an, um die Differenz zur Abgeltungsteuer über eine Günstigerprüfung erstattet zu bekommen. Hier dürfen die Beamten bei Zweifeln einen Kontenabruf starten, um überprüfen zu können, dass auch tatsächlich sämtliche Erträge angegeben werden und nicht nur ein Teil, der unter dem Abgeltungssatz von 25 % liegt.
- Beantragen Eltern **Kinderfreibeträge**, kann über einen Kontenabruf geprüft werden, ob der volljährige Nachwuchs nicht zu viel Zinsen für die Förderung kassiert.
- Zinsen oder Kursgewinne müssen auch nach 2008 und vor 2012 in die Steuererklärung, **wenn Spenden, Unterhaltszahlungen, Ausbildungsfreibetrag oder generell außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden**. Hier soll der Kontenabruf klären, ob tatsächlich alle bereits der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge exakt angegeben worden sind.
- Zur Suche nach **Spekulationsgewinnen** darf generell eine Abfrage gestartet werden, da diese Erträge nicht der Abgeltungsteuer unterliegen.
- Die Vollstreckungsstelle möchte prüfen, ob der säumige Steuerzahler nicht doch über **bislang unbekannte Bankguthaben** verfügt.
- Im Rahmen einer **Betriebsprüfung** dürfen Finanzbeamte die besuchten Unternehmer, Freiberufler und gutverdienenden Privatpersonen um einen **Kontenabruf** bitten. Diese können das zwar ablehnen, dann drohen aber Hinzuschätzungen beim Gewinn. Wird dem Suchlauf zugestimmt, kommen alle privaten und betrieblichen Konten auf den Tisch des Finanzamts.

3 EU-Zinsrichtlinie

Die Kontenkontrolle wurde flankiert von grenzüberschreitenden Maßnahmen. Seit Juli 2005 tauschen die meisten EU-Staaten **Kontrollmitteilungen** über Kapitalerträge aus. Die restlichen EU-Länder Österreich und Luxemburg führen gemeinsam mit Drittländern, wie der Schweiz, Liechtenstein, Monaco, den Kanalinseln und sogar den britischen Jungferninseln sowie den Niederländischen Antillen, eine Quellensteuer für Anleger mit Wohnsitz in einem anderen EU-Staat ein.

Die Erträge deutscher Sparer z.B. aus den Niederlanden, Polen oder Dänemark werden dann jährlich der heimischen Finanzbehörde gemeldet. Selbst wenn nur ein Euro Zinsen fließen, wird die **Kontoverbindung transparent**. Nachfragen über detaillierte Auflistungen

von Auslandserträgen in den vergangenen Jahren sowie nach der Herkunft der Gelder sind vorprogrammiert. Aus Staaten mit **Quellensteuer** kommt keine Kontrollmitteilung, die Quellensteuer wird anonym einbehalten. Ihre **Erstattung** kann aber nur mit der heimischen Steuererklärung erfolgen, wenn auch gleichzeitig die Kapitalerträge versteuert werden.

Beispiel

Ein deutscher Anleger erzielt sowohl in Salzburg als auch in Madrid Zinseinnahmen von je 1.000 €. Auf dem spanischen Konto wird der komplette Betrag gutgeschrieben und nach Deutschland gemeldet. Österreich behält 200 € Quellensteuer ein, die nur über die inländische Steuererklärung erstattet wird, wenn die Auslandseinnahmen vollständig angegeben worden sind.

Die EU-Kontrollen haben aber noch eine Vielzahl von Schlupflöchern. Denn eine Reihe von Kapitalerträgen **erfasst die EU-Richtlinie überhaupt nicht**:

- alle Wertpapierverkäufe sowie Options- und Termingeschäfte,
- Dividenden, auch bei Aktienfonds,
- Erträge aus Lebensversicherungen,
- Zinsen aus Anleihen, die vor März 2001 emittiert wurden,
- Fonds mit einem Rentenanteil von maximal 40 %,
- Erträge auf Konten von Kapitalgesellschaften,
- Zertifikate und Optionsscheine.

Die **Tendenz geht daher im Ausland hin** zu Zertifikaten, Lebensversicherungen und Fonds, die in nicht erfasste Produkte investieren oder die 40%-Grenze einhalten. Zwar ist die Zinsrichtlinie noch „unvollständig“, jedoch ist der Einstieg in die internationale Kapitalkontrolle erfolgt und sorgt durch die gesetzlichen Verschärfungen für ein **zunehmendes Erfassungsnetz**. So können auch die Sozialbehörden mittels Datenabgleich auf die von Auslandsbanken gemeldeten Kontoinformationen zugreifen.

4 Weitere Maßnahmen

Die beschriebenen neuen Kontrollwege sind aber nicht die einzigen Möglichkeiten des Finanzamts, an Informationen über Kapitalerträge zu kommen.

4.1 Freistellungsauftrag

Bereits seit 1999 melden Banken, wie viel sie auf Grund von Freistellungsaufträgen, also ohne Steuerabzug, ihren Kunden ausbezahlen. Diese Information beinhaltet nicht nur Erträge, sondern auch den Namen des Kontoinhabers und die Bankverbindung. Daten, auf die Finanz- und Sozialbehörden zugreifen können: Seit 2009 umfasst die Meldung auch Börsen- und Terminmarkt-

gewinne, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Zuvor wurden Spekulationsgeschäfte nicht gemeldet.

Sparer müssen bei seit Neujahr 2011 neu eingereichten Formularen zwingend ihre bundeseinheitliche Steuer-Identifikationsnummer (ID) angeben. Dadurch können Banken dem Finanzamt online gezielter mitteilen, welche Zinsen, Dividenden oder Kursgewinne sie aufgrund vorliegender Freistellungsaufträge brutto ohne Abgeltungsteuer ausbezahlen. Zuvor wurden hierdurch nur Name, Anschrift und Geburtsdatum des Anlegers sowie das Geldhaus bekannt. Durch die pro Jahr rund 60 Millionen eingehenden Datensätze ist die Zuordnung auf den einzelnen Anleger schwierig. Mit der ID lassen sich die Kapitalerträge effektiv und zielgerichtet einzelnen Personen zuordnen und es fällt schneller auf, wenn ein Sparer bei verschiedenen Banken ein Freistellungsvolumen oberhalb der erlaubten 801 € pro Person angibt.

An Silvester 2010 vorliegende Freistellungsaufträge bleiben ohne ID zunächst bis Ende 2015 weiter wirksam. Damit Kreditinstitute die Nummern reibungslos einpflegen können, dürfen sie auf die Datenbank des Fiskus zugreifen und die ID ihrer Kunden abrufen. Zwar kann der Sparer diesem automatisierten Verfahren widersprechen, doch dann wird sein Freistellungsauftrag 2016 wirkungslos und Abgeltungsteuer fällt ab dem ersten Euro Zinsen an.

4.2 Identifikationsnummer

Die **bundeseinheitliche Identifikationsnummer** ersetzte 2009 bundeseinheitlich die vorherige Steuer-Nummer und gilt von der Geburt ein Leben lang. Nachdem das flächendeckende Nummernsystem eingeführt wurde, fällt es der Finanzverwaltung viel leichter, Steuersachverhalte zu ermitteln. So wird die Identifikationsnummer neben der Kontrolle von Renteneinkünften und vielen der Abgeltungsteuer unterliegenden Geldgeschäften auch bei der EU-Zinsrichtlinie verwendet.

Anleger mit ausländischem Wohnsitz müssen der Bank bereits seit 2004 dieses Merkmal zur Verfügung stellen. Deutsche Sparer waren mangels eigener Nummer zuvor noch ausgenommen. Die Vorlage einer eindeutigen Identifikationsnummer wird zusätzlich dafür sorgen, dass Auswertungen und Suchläufe mittels EDV künftig noch genauer erfolgen können.

Zahlen Sparer aufgrund von geringem Gesamteinkommen keine Steuer, erhalten sie auf Antrag eine Nichtveranlagungsbescheinigung. Dann führt die Bank unabhängig von der Höhe der Kapitalerträge keine Abgeltungsteuer ein. Bisher wurde dies dem Finanzamt nicht gemeldet. Das ändert sich. Denn die Kreditinstitute müssen die Erträge mitteilen, die wegen dieser Bescheinigung ohne Abgeltungsteuer ausbezahlt werden. Dies ermöglicht es den Finanzämtern, nachträglich zu überprüfen, ob die bei Beantragung dieses amtlichen

Freibriefs gemachten Angaben zu den Kapitaleinkünften zutreffend waren.

4.3 Erbschaftsteuer

Ein Bankgeheimnis im Todesfall gibt es bereits seit 1917 nicht mehr: **Sämtliche Bankverbindungen werden transparent**. Denn Banken und Versicherungen erfüllen gegenüber dem Finanzamt umfangreiche Anzeigepflichten. Gemeldet werden die Kontenstände vom Vortodestag inklusive aufgelaufener Erträge. Durch die **Meldepflicht im Todesfall** wird sichergestellt, dass Erben und sonstige Begünstigte zumindest mit dem zugewendeten Vermögen steuerlich erfasst werden. Beim Erblasser bilden die Mitteilungen den Einstieg in die Überprüfung vergangener Jahre.

Hinweis

Für den überlebenden Ehepartner kann sich hieraus besonderes Konfliktpotential ergeben. Er kann im Gegensatz zu den übrigen Erben eine Steuerhinterziehung begangen haben.

Diese Meldungen müssen auch **inländische Kreditinstitute bezüglich ihrer ausländischen Zweigniederlassungen** vornehmen. Betroffen sind hiervon unselbstständige ausländische Zweigniederlassungen, die weiterhin unter der Oberleitung der deutschen Hauptniederlassung stehen. Somit müssen inländische Banken dem zuständigen Finanzamt auch die Vermögensstände der verstorbenen Kunden jenseits der Grenze melden.

Hinweis

Diese bislang eher unbeachtete oder gar unbekanntes Pflicht wird einige Auslandsdepots enttarnen, deren Besitzer sich hinsichtlich ihrer Anonymität sicher fühlten.

4.4 Lebensversicherungen

Damit das Steuerdefizit bei ausländischen Lebensversicherungen geschlossen wird, kam es über Gesetzesänderungen zu zwei neuen Kontrollen bei Policen jenseits der Grenze. Diese Verträge werden weder von der EU-Zinsrichtlinie noch von der Abgeltungsteuer erfasst. Um dieses Defizit zu beseitigen, wurden zwei neue Maßnahmen eingeführt:

- Inländische Versicherungsvertreter müssen die erfolgreiche Vermittlung einer Auslandspolice ab 2009 ans Finanzamt melden. Dies entfällt nur, wenn das Versicherungsunternehmen freiwillig über den Abschluss eines Vertrags informiert. Eine Missachtung dieser Mitteilungsverpflichtung wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- Seit Anfang 2010 müssen inländische Niederlassungen eines ausländischen Versicherungsunternehmens Abgeltungsteuer ans Finanzamt abführen.

Das gilt unabhängig davon, ob die Auszahlung der Versicherungsleistungen über eine Niederlassung im Inland oder jenseits der Grenze abgewickelt wird.

4.5 Zollkontrollen

Bürger müssen bei einem Grenzübertritt mitgeführte Bargmittel ab 10.000 € selbständig und schriftlich deklarieren, wenn sie aus der EU aus- oder wieder einreisen. Gleiche Deklarationspflichten gelten bei Reisen innerhalb der EU, allerdings nur bei Nachfrage von Zoll oder Bundespolizei. Auffälligkeiten werden auch den Finanzbehörden gemeldet. Diese Meldepflicht gilt neben dem mitgeführten Bargeld auch für Reiseschecks, Wertpapiere und fällige Zinskupons im Gepäck. Erfolgt der Länderwechsel innerhalb der EU, also etwa nach Österreich oder Belgien, sind zusätzlich auch noch Edelmetalle oder -steine anzugeben. Verstöße gegen die Anmelde- und Anzeigepflicht können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 1 Mio. € geahndet werden.

Geht es in ein Drittland oder von dort wieder zurück in die EU, sind mitgeführte Geld- und Wertpapierbestände zwingend eigenständig zu melden. Hierfür gibt es ein umfangreiches Formular, das auch die Mittelherkunft und -verwendung sowie den exakten Reiseweg abfragt. Finden die Zöllner kritische Geldbestände oder Depotauszüge z.B. von den Bahamas, werden sie diese Informationen unverzüglich an die Finanzverwaltung weiterleiten. Dann dauert es nicht mehr lange, bis Finanzbeamte ein Strafverfahren einleiten oder beim Reisenden nach seiner Heimkehr vor der Tür stehen.

Hinweis

Durch eine aktuelle Gesetzesänderung dürfen Zöllner auch nach Kontenbelegen forschen. Selbst wenn der Reisende überhaupt kein Geld mit sich führt, können verdächtige Bankunterlagen gemeldet werden.

4.6 Kampf gegen Steueroasen

Seit dem 01.01.2010 gilt das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz, wonach Anleger neue Mitwirkungspflichten und Sanktionen beachten müssen, sofern sie Gelder in Ländern angelegt haben, die nicht mit den Finanzbehörden nach dem OECD-Standard kooperieren. Laut Gesetz muss der Sparer - sofern ein Land als unkooperativ eingestuft wurde - nach Aufforderung durch die Finanzbehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben an Eides statt versichern und den Beamten darüber hinaus erlauben, Auskünfte in seinem Namen bei einer Bank in der betroffenen Steueroase einzuholen. Vorrangiges Ziel ist, den Geschäftsverkehr mit wenig auskunftsfreudigen Ländern sowie die dortige Geldanlage zu erschweren. Verweigern Staaten gegenüber dem deutschen Fiskus Auskünfte, soll das negative Folgen auf verschiedene inländische Steuerregeln haben.

Ob das Gesetz allerdings noch Wirkung zeigt oder es bei einer bloßen Drohung auf Dauer bleibt, ist derzeit nicht abzusehen. Denn bereits vor dem Inkrafttreten hatten die ins Visier geratenen Steueroasen reihenweise Öffnungstendenzen signalisiert. Deutschland hat sogar schon einige neue Doppelbesteuerungsabkommen etwa mit Liechtenstein oder den Kanalinseln abgeschlossen. Derzeit steht auf der schwarzen Liste der OECD kein Land mehr, das sich strikt gegen Auskünfte verweigert. Damit muss derzeit kein Sparer mit Auslandsdepots die neuen Mitwirkungs-, Nachweis- oder Aufklärungspflichten und Sanktionen befürchten. Das kann aber drohen, sollte ein Land seinen Ankündigungen keine entsprechenden Taten folgen lässt.

4.7 Verschenkte Wertpapiere

Seit Einführung der Abgeltungsteuer an Neujahr 2009 sind Kreditinstitute zu einer neuen Vorgehensweise verpflichtet, sofern sie Wertpapiere auf Anweisung des Kunden ins Depot eines anderen Besitzers wie etwa dem Nachwuchs transferieren sollen. In diesem Fall muss die Bank auf 30 % des aktuellen Kurswerts Abgeltungsteuer einbehalten. Dabei spielt keine Rolle, ob die Titel tatsächlich einen Gewinn aufweisen oder dass geschenktes Kapitalvermögen grundsätzlich keine steuerpflichtige Kapitaleinnahme darstellt. Durch diese gesetzliche Maßnahme soll der Anleger gezwungen werden, sich die einbehaltene Abgeltungsteuer beim Finanzamt zurückzuholen, indem er das Präsent offenlegt.

Den Steuereinbehalt kann der Anleger allerdings verhindern, indem er seinem Institut eine Schenkung anzeigt. Dann entfällt die Abgeltungsteuer und im Gegenzug muss die Bank dieses Präsent automatisch dem Fiskus melden, mit Namen, Wohnort, Steuernummer und Verwandtschaftsverhältnis. Damit erfährt das Finanzamt zügig, wenn der Sparer seinen Kindern Wertpapiere geschenkt hat.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2012

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.